



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 14/2016

Verschiedene Fachthemen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Novelle Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Die [AVV](#) ist novelliert worden und am 11. März 2016 in Kraft getreten. Sie regelt in Umsetzung von EU-Recht die Bezeichnung von Abfällen und ihre Einstufung als gefährlich oder ungefährlich.

Neuerungen bei der Abfallbezeichnung:

Im Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ wurde die Abfallschlüsselnummer 17 01 03 geändert. Unter diese Abfallschlüsselnummer fallen künftig nur noch „Fliesen und Keramik“ – „Ziegel“ wurde gestrichen.

„Ziegel“ werden künftig nun ausschließlich über die Abfallschlüsselnummer 17 01 02 erfasst.

„Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“ sind der Abfallschlüsselnummer 17 01 07 zuzuordnen.

Neuerungen bei der Abfalleinstufung:

Eine Überprüfung der gefährlichen Eigenschaften findet bei Abfallarten mit Spiegeleinträgen statt. Hierfür maßgeblich sind die neuen gefahrrelevanten Eigenschaften HP1 bis HP15, welche – mit Ausnahme von HP9 und HP14 – nun direkt im Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG konkretisiert werden.

Da es sich bei den dargelegten Kriterien um sehr komplexe chemikalienrechtliche Regelungen handelt, hat die BRB noch in 2014 für HP5 „Spezifische Zielorgane – Toxizität“ mit Blick auf die Entwicklung des alveolengängigen Staubs (Quarzfeinstaub) Testversuche beim Institut für Gefahrstoffforschung (IGF) der BG

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
07.04.2016

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de

RCI in Auftrag gegeben (siehe BRB-Rundschreiben W 15/2015 v. 02.04.2015).

Der Untersuchungsbericht ergab, dass die Grenzen zur Kennzeichnungspflicht von praxisüblichen Zusammensetzungen nicht überschritten werden.

Für einige Bau- und Abbruchabfälle sind weiter die Kriterien HP4 (reizend) und HP8 (ätzend) von Interesse, dabei insbesondere die Bedeutung des pH-Wertes. Hier ist in der neuen AVV festgelegt worden, dass bei der Einstufung nach HP4 und HP8 dem pH-Wert ≥ 2 oder einem pH-Wert $\geq 11,5$ nur eine **Indizwirkung** zukommt.

Ob und ggfs. welche Prüfungen im Falle des Vorliegens eines solchen Indiz vorzusehen sind, ist derzeit noch offen.

Wir vertreten hierzu die Auffassung, dass es keine Einstufung nur allein aufgrund des pH-Wertes als „gefährlich“ geben darf, wenn ansonsten die bei HP4 und HP8 gesetzlich festgelegten Konzentrationsgrenzen und Berücksichtigungsgrenzwerte eingehalten werden.

Wie die Umweltvertreter und die Genehmigungsbehörden das sehen, bedarf nach Inkrafttreten der novellierten AVV der Erfahrungssammlung in der Praxis.

Zu HP14 (umweltgefährlich) enthält das neue Recht keine Konkretisierungen. Diese werden aktuell auf europäischer Ebene im Rahmen einer Studie ermittelt.

Über die Vorgaben des europäischen Abfallrechts hinausgehend bestimmt die neue AVV des Weiteren, dass auch all die Abfälle als „gefährlich“ einzustufen sind, bei denen mindestens 1 Schadstoff die Konzentrationsgrenzen gemäß Anhang IV der EU-VO über persistente organische Schadstoffe – POP – vom 29.04.2004 (EG 820/2004) erreicht oder überschreitet.

2. Entwurf zur Änderung der Anhänge 1 und 2 der 4. BImSchV

Das BMUB hat einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 07.04.2016 vorgelegt (**Anlage 1**).

Eine Prüfung der Unterlagen ergibt, dass die RC-Baustoff-Branche nicht von den geplanten Änderungen betroffen ist. Dies haben wir dem BMUB mit anliegendem Schreiben mitgeteilt (**Anlage 2**).

3. BRB Anmerkungen zum neuen Kreislaufwirtschaftspaket der EU-Kommission

Anfang Dezember 2015 stellte die Europäische Kommission ihr neues, mehrteiliges [Kreislaufwirtschaftspaket](#) und einen entsprechenden Aktionsplan vor.

Durch zunehmend innovative und effizientere Möglichkeiten der Produktion und des Verbrauchs sollen Ressourcen geschont, die Auswirkungen der Ressourcennutzung auf die Umwelt verringert und der Wert von Produkten aus Sekundärrohstoffen gesteigert werden.

Wirtschaftsbereiche wie der Bau- und Abbruchsektor werden in diesem Paket als prioritär identifiziert. Für die Abfallbewirtschaftung und das Recycling schlägt die Kommission daher erneut auch Änderungen der europäischen Abfallrahmenrichtlinie vor. Diese sehen u.a. die Einführung neuer Definitionen wie zu „Bau- und Abbruchabfällen“ und zur „Verfüllung“ vor. Weiter eine Zielvorgabe für das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen von mindestens 70 Gewichtsprozent bis zum Jahr 2020.

Insbesondere zur vorgeschlagenen europäischen Definition der Verfüllung hat sich die BRB mit schriftlichen Anmerkungen im Rahmen derzeit noch laufender Stellungnahmeprozesse des bbs und des BDI eingebracht (**Anlage 3**).

Hinweis: Auf Rückfrage bei unserem Dachverband bbs – Hr. Dr. Schäfer – welche tatsächlichen Auswirkungen die viel zu **weitreichende europäische Verfülldefinition** für die deutsche Recycling-Baustoffindustrie haben kann, wurde mitgeteilt, dass laut BMUB keine Nachteile zu befürchten seien.

Die hochwertige **Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen zu mineralischen Ersatzbaustoffen und ihr Einsatz im Straßen- und Erdbau** werden ungeachtet einer möglichen europäischen weiteren Verfülldefinition auch zukünftig **als Recycling bewertet**.

4. Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Am 22.02.2016 hat das BMUB den Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung veröffentlicht (**Anlage 4**) und Betroffenen die Möglichkeit zu schriftlichen Anmerkungen bis zum 23. März 2016 gewährt.

Die zu unserer Duisburger Verbändegemeinschaft zugehörigen Entsorgungsgemeinschaften Nord (Hamburg) und insbesondere deren

Dachorganisation EVGE (die derzeit rund ein Drittel aller Entsorgungsfachbetriebe in Deutschland zertifiziert) haben gemeinsam mit ihren deutschen Mitgliedern, den größten Entsorgungsgemeinschaften, eine umfassende Prüfung und ausführliche Stellungnahme gegenüber dem BMUB vorgelegt (**Anlage 5**).

Zur Vermeidung weiteren Aufwands hat sich die BRB daher der vorgenannten Stellungnahme angeschlossen (**Anlage 6**).

5. Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie

Das [Praxishandbuch](#) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie der BG RCI beschreibt jetzt auch in der Online-Version die branchentypischen Arbeitsverfahren, Maschinen und Anlagen. Es weist auf die wichtigsten Gefährdungen hin und nennt praxistaugliche Maßnahmen, um sie zu vermeiden.

Die neue Online-Version ist ebenfalls auf mobilen Endgeräten aufrufbar und erlaubt es, die Informationen individuell mithilfe der Konfigurator-Funktion als Unterweisungshilfe auch für mehrere Themen effektiv und anschaulich zusammenzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner